



Ordnung des Ökologischen Jagdvereins Niedersachsen-Bremen e.V. für die Prüfer der Stöber- und Nachsucheprüfung von Jagdhunden

(Prüferordnung Jagdhunde des ÖJV-NB)

Die Stöber- und Nachsucheprüfungen von Jagdhunden des Ökologischen Jagdvereins Niedersachsen-Bremen e. V. (ÖJV-NB) dienen dem Nachweis der gesetzlich geforderten Brauchbarkeit für Hunde, die für diese Jagdarten eingesetzt werden sollen. Die Vorgaben zur Durchführung der Prüfung und die Kriterien zur Bewertung der erbrachten Leistungen sind in der Prüfungsordnung festgeschrieben. Eine ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung werden durch Prüfer, die objektiv im Sinne der Prüfungsordnung urteilen, gewährleistet.

Der ÖJV-NB nimmt nur Personen als Prüfer in die Prüferliste auf, die nach Überzeugung der jeweiligen Vereinsverantwortlichen, die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen dafür erbringen, ein sachlich richtiges Urteil hinsichtlich der jagdlichen Brauchbarkeit im Sinne der Prüfungsordnung, ohne Ansehen der Person, fällen zu können. Prüfer müssen aktive Jäger und Hundeführer sein.

1. Zulassungsrichtlinien

Vor der Anerkennung als Prüfer ist eine Anwartschaft zu durchlaufen, die theoretische und praktische Inhalte umfasst.

- 1) Als Prüferanwärter kann nur registriert werden, wer über folgende Grundvoraussetzungen verfügt:
 - a. mindestens über 36 Monate im Besitz eines gültigen, gelösten Jagdscheines, einschließlich Jugendjagdscheines, sowie
 - b. mindestens einen selbstausgebildeten Hund erfolgreich auf einer Prüfung geführt, welche die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes für die Stöberjagd oder für die Nachsuche auf Schalenwild bestätigt
- 2) Sind die Grundvoraussetzungen erfüllt, kann die Person sich als Prüferanwärter registrieren lassen.
- 3) Nach der Registrierung müssen die Prüferanwärter an einer Schulung für Prüferanwärter teilnehmen und auf Prüfungen praktizieren.



2. Registrierung als Prüferanwärter

- 1) Wer als Prüfer anerkannt werden möchte, stellt einen formlosen schriftlichen Antrag zur Aufnahme als Prüferanwärter an den Leiter des AK Hundewesen. Es ist anzugeben, für welche Prüfungsart (Stöberprüfung oder/und Nachsucheprüfung) die Registrierung erfolgen soll. Die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Grundvoraussetzungen sind diesem in Kopie beizufügen (Jagdschein und Prüfungszeugnis des Hundes).
- 2) Dem Prüferanwärter werden die aktuelle Prüfungsordnung, die Prüferordnung und ein Nachweisformular für Ausbildungsinhalte zugesandt. Eine Erklärung zur Datenschutzverordnung wird versandt und ist innerhalb von 14 Tagen ausgefüllt zurück zu senden.
- 3) Der Prüferanwärter wird über den Termin für die Schulung für Prüferanwärter informiert.

3. Ausbildung

- 1) Allgemeines
 - a. Der Prüferanwärter muss sich mit den Inhalten der Prüfungsordnung und der Prüferordnung vertraut machen.
 - b. Die Ausbildung richtet sich nach der Prüfungsart, für die der Anwärter als Prüfer eingesetzt werden möchte. Der Anwärter muss in der betreffenden Prüfungsart mindestens einmal praktizieren. Praktizieren bedeutet, einen kompletten Prüfungsablauf begleiten und über alle Hunde der zugeteilten Gruppe berichten.
 - c. Die Schulung für Prüferanwärter soll vor dem Praktizieren auf einer Prüfung belegt werden.
- 2) Ablauf der Ausbildung
 - a. Der Prüferanwärter muss an einer Schulung für Prüferanwärter teilnehmen. Die Schulung umfasst folgende Inhalte:
 - Organisation und Durchführung von Prüfungen
 - Inhalte und Umsetzung der Prüfungsordnung und Prüferordnung
 - Kommunikation mit Prüfungsteilnehmern
 - Beachtung tierschutzrelevanter Aspekte bei der PrüfungsdurchführungDie Teilnahme an der Schulung wird auf dem Nachweisformular bestätigt.
 - b. Der Prüferanwärter muss mindestens eine Prüfung der Prüfungsart, für die er eingesetzt werden möchte, komplett begleiten. Für die Nachsucheprüfung bedeutet dies, dass der Prüferanwärter auch das Legen der Prüfungsfährten am Vortag begleiten muss. Ein Prüferanwärter für die Nachsucheprüfung muss mindestens eine prüfungskonforme Schweißfährte als Fährtenleger herstellen. Die Durchführung wird von mindestens zwei Prüfern beobachtet und beurteilt.

Schätzen beide Prüfer die Herstellung der prüfungskonformen Fährte als korrekt ein, so wird dies auf dem Nachweisformular bestätigt. Anderenfalls muss der Prüferanwärter eine weitere prüfungskonforme Fährte zur Bewertung herstellen.

- c. Der Prüferanwärter muss das Verhalten aller teilnehmenden Hunde seiner Prüfungsgruppe beobachten. Er muss auf einem Prüfungsbogen das Verhalten jedes Hundes der Gruppe beschreiben und hinsichtlich der Kriterien der Prüfungsordnung bewerten.
- d. Der jeweilige Prüferobmann hat sich während der Prüfung der Hunde intensiv dem Prüferanwärter zu widmen. Unter anderem sind besonders die Kriterien der Urteilsfindung zu erörtern.
- e. Sobald ein Prüfungsteil abgeschlossen ist, muss der Prüferanwärter nach Aufforderung durch den Prüferobmann als erster seine Beobachtungen vortragen.
- f. Der Prüferanwärter muss nach Absprache mit der Prüfergruppe mindestens einmal seine Bewertungen der Arbeiten eines Hundes vor den teilnehmenden Hundeführern abgeben.

4. Sachkundenachweis

- a. Der Prüferanwärter berichtet nach jedem Fach seine, auf einem Prüfungsbogen festgehaltenen, Beschreibungen und Bewertungen gegenüber den anwesenden Prüfern. Die Prüfer bewerten die Darstellung des Prüferanwärters hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit, bezogen auf die Kriterien der Prüfungsordnung.
- b. Sind die Darstellungen des Prüferanwärters korrekt, so kommuniziert dieser das Prüfungsergebnis gegenüber den Hundeführern. Die Prüfer bewerten die Kommunikation der Ergebnisse hinsichtlich Vollständig und Richtigkeit.
- c. Werden nach Einschätzung der Prüfer vom Prüferanwärter in dieser Weise die Arbeiten aller Hunde der Gruppe vollständig und richtig beschrieben, bewertet und kommuniziert, so wird dies auf dem Nachweisformular bestätigt. Die Prüfer halten ihre Einschätzung auf einem Bewertungsbogen für den Anwärter fest. Die Einschätzung der Prüfer muss einstimmig sein. In diesem Fall gilt die Sachkunde als nachgewiesen. Anderenfalls muss der Prüferanwärter bei einer weiteren Prüfung praktizieren.



5. Ernennung zum Prüfer

Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann auf Vorschlag des Leiters des AK Hundewesen der Vorstand des ÖJV-NB den Prüferanwärter als Prüfer für seine Stöber- bzw. Nachsucheprüfung ernennen und in die Prüferliste aufnehmen. In der Prüferliste wird kenntlich gemacht, auf welchen Prüfungen (Stöberprüfung oder/und Nachsucheprüfung) der Prüfer tätig werden darf.

6. Tätigkeit als Prüfer

- 1) Eine Tätigkeit als Prüfer bei Prüfungen des ÖJV-NB ist nur möglich, wenn die Person in der aktuellen Prüferliste des ÖJV-NB aufgeführt ist.
Prüfer müssen im Besitz eines gültigen gelösten Jagdscheins sein.
- 2) Der Aussagewert von Prüfungsergebnissen hängt davon ab, dass Prüfer die Prüfungsordnungen zuverlässig und objektiv umsetzen. Daher wird von Prüfern verlangt,
 - dass sie die Prüfungsordnungen genau einhalten
 - dass sie sich als Jäger und Hundeführer vorbildlich verhalten
 - dass sie bei Änderungen der Prüfungsordnung an Schulungen teilnehmen

Die Kontrolle liegt im Aufgabenbereich des Leiters des AK Hundewesen im ÖJV-NB.

- 3) Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund prüfen. Er darf außerdem keine Hunde von Führern oder Eigentümern prüfen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder mit ihm in Lebensgemeinschaft leben. Gleiches gilt für Notrichter.
- 4) Die in den drei vorausgehenden Punkten genannten Verhaltensregeln für Prüfer gelten sinngemäß auch für Prüferanwärter.
- 5) Ein Prüfungsleiter oder Prüfer darf auf einer Prüfung, bei der er in dieser Funktion tätig ist, keinen Hund führen.

- 6) Der Prüfer wird vom Vorstand des ÖJV-NB aus der Prüferliste gestrichen:



- bei Verzicht
- bei nachweislicher Nichteinhaltung der Prüfungsordnung oder Prüferordnung
- bei rechtskräftigem Entzug des Jagdscheins

7. Zusatzklausel

Personen, welche die Kompetenz zum Prüfen der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden bereits nachgewiesen haben, können vom Vorstand des ÖJV-NB ohne weitere Voraussetzungen in die Prüferliste aufgenommen werden. Dies betrifft:

- a. Verbandsrichter des JGHV
- b. Personen, die Verbandsrichter des JGHV waren und deren Verbandsrichtereigenschaft durch Verzicht oder Aberkennung erloschen ist, sofern die Aberkennung nicht durch fehlende fachliche Kompetenz zum Richten begründet wurde.
- c. Leistungsrichter von Vereinen, die Prüfungen zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit von Hunden durchführen und über Prüfungsordnungen verfügen, die mindestens den Anforderungen der Prüfungen des ÖJV-NB entsprechen.
- d. Richter anderer ÖJV-Landesverbände